



Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

DVFA e.V. • Mainzer Landstr.47a • 60329 Frankfurt

Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz

DVFA Kommission
Governance & Stewardship

Tel: 069 / 5000423-155
E-Mail: mku@dvfa.org

Frankfurt, 25. September 2020

DVFA Kommission Governance & Stewardship:

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Aktenzeichen: III A 2 3505-33 343/2020)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Lambrecht,
sehr geehrter Herr Dr. Dörrbecker,

zu den Änderungen zum COVGesMG erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

Die HV-Rechte der Aktionäre wurden durch die kurzfristig umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Änderungen des COVGesMG (BGBl. I 2020, 569) erheblich eingeschränkt, so dass die Hauptversammlung als oberstes Kontrollorgan und beschlussfassendes Organ der Aktionäre erheblich an Autorität verloren hat. Dies ist für 2021 besonders relevant, da gemäß ARUG II erstmalig die Vergütungssysteme zu behandeln und abzustimmen sind. Damit insbesondere die Aktionäre ihre durch das ARUG II erweiterten fiduziarischen Pflichten wahrnehmen können und die verfassungsrechtlichen Eigentumsrechte zukünftig besser gewahrt werden, ergehen angesichts der für 2021 absehbaren Corona-bedingten Beschränkungen für die Abhaltung größerer Präsenzversammlungen nachstehend Vorschläge für eine ausgewogenere Corona-bedingte Gesetzgebung.

Die im Rahmen des COVGesMG geschaffenen Möglichkeiten zur Durchführung von Hauptversammlungen stehen für Investoren im deutlichen Widerspruch zu den durch das ARUG II vom Gesetzgeber vorgegebenen treuhänderischen Pflichten der Überwachung ihrer

Portfoliounternehmen, u.a. dem konstruktiven Austausch mit der Verwaltung in der Hauptversammlung als wesentlichem Element zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die durch das COVGesMG geschaffene Möglichkeit der „virtuellen Hauptversammlung“ ist bisher nur im Ausnahmefall eine tatsächliche „virtuelle Hauptversammlung“, da sie – trotz Livestream – ohne Aktionäre stattfindet. So werden die Aktionäre nicht im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt. Nur Notar, Vorstand, Aufsichtsrat und Stimmrechtsvertreter sind sichtbare Teilnehmer. Die angemeldeten Aktionäre müssen regelmäßig ihre Weisungen schon vor Beginn der Hauptversammlung per elektronischer Briefwahl dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übergeben.

Hauptpunkte für eine Ergänzung der COVGesMG für 2021

Wiederherstellung des Auskunftsrechts:

Das bestehende COVGesMG bietet kein Auskunftsrecht, sondern nur eine Fragemöglichkeit, da die den Aktionären eingeräumte Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu richten, nicht dem in § 131 AktG formulierten Auskunftsrecht entspricht. Wie durch die Gesetzesbegründung bestätigt, entfällt hierbei nämlich das Recht auf eine Antwort. Die mögliche Beschränkung der Beantwortung ausgewählter Fragen gefährdet zumindest einen substantiellen Dialog zwischen Eigentümern und Verwaltung. Eine umfassende Wiederherstellung des § 131 AktG ist für kommende Hauptversammlungen auch dadurch unerlässlich, da dann erstmals die Abstimmung über Vorstandsvergütungssysteme verbindlich ist.

Folgende Aspekte sollten daher geregelt werden:

- Die Frist zur Einreichung von Fragen ist nicht früher als 48 Stunden vor Beginn der Hauptversammlung festzulegen.
- Registrierte Aktionäre müssen Rückfragen zu erhaltenen Antworten (insbesondere unvollständigen) stellen können.
- Darüber hinaus sollte es registrierten Aktionären möglich sein, auch in der Hauptversammlung Fragen per Chat zu stellen.

- Voraussetzung zur Ausübung der Aktionärsrechte ist die eindeutige Identifikation der Aktionäre nach §67c AktG. Diese muss auch für Inhaberaktien sichergestellt sein, damit bspw. Fragen eingereicht werden können.
- Durch § 1 VII COVGesMG wurden auch die Anfechtungsmöglichkeiten der Aktionäre erheblich eingeschränkt. So kann eine Anfechtungsklage nicht auf Verletzungen von § 118 I S. 3-5, II S. 2 oder IV AktG oder § 1 II COVGesMG gestützt werden, soweit der Gesellschaft kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. Da die Beweislast beim Antragsteller, also dem Aktionär, liegt, sind die Anfechtungsmöglichkeiten praktisch bedeutungslos. Ein solch schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Aktionäre, der auch verfassungsrechtlich kritisch zu beurteilen ist, sollte de lege ferenda ausscheiden.

Begrenzte Antragsmöglichkeiten:

Das jetzt de facto abgeschaffte Antragsrecht für Aktionäre nach §§ 126, 127 und 142 AktG in der einfachen Form ist in der jetzigen Form der "virtuellen Hauptversammlung" wiederherzustellen. Selbst bei frist- und formgemäßer Einreichung wird über diese Anträge regelmäßig nicht abgestimmt, da kein Aktionär an der Versammlung teilnimmt und somit nur vor der Hauptversammlung Anträge stellen kann.

Eine "echte" virtuelle Hauptversammlung, die eine Interaktion und tatsächliche Teilnahme möglich macht, kann das Stellen von Anträgen und die Abstimmung hierüber durchaus sicherstellen.

Nachvollziehbarkeit eines "freien, pflichtgemäßen Ermessens" in der Beantwortung der Fragen: Die Kriterien sind durch die Verwaltung entsprechend offenzulegen. Dies ist insbesondere relevant, wenn Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet werden.

Bessere Informationsqualität:

- Die zu Beginn der HV gehaltenen Reden der Aufsichtsrats- und Vorstandsvorsitzenden sollten regelmäßig vier Börsentage vor der HV im Internet

verfügbar sein, auch um die wesentlichen Anliegen der Verwaltung durch entsprechende Fragen behandeln zu können.

- Um den Aktionären einen tatsächlichen und nachhaltigen Informationsmehrwert bieten zu können, sollten Unternehmen die in der HV gestellten Fragen sowie die darauf gegebenen Antworten nach der Hauptversammlung auf der Website mindestens den registrierten Aktionären zugänglich machen.

Fristen zur Einberufung von Hauptversammlungen:

Die verkürzten Fristen des Art. 2 § 1 Abs. 3, insbesondere zur Einberufung der Hauptversammlung, sollten gestrichen werden; die Notwendigkeit verkürzter Fristen ist anders als noch bei Erlass des Gesetzes nicht mehr gegeben.

Fazit:

Die Erfahrungen mit den durch das COVGesMG für die Unternehmen ermöglichten Beschränkungen wesentlicher Aktionärsrechte sollten zu substantiellen Anpassungen für die Wahrnehmung treuhänderischer Pflichten der institutionellen Aktionäre führen.

Da die Einschränkungen der Aktionärsrechte aufgrund andauernder Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Verordnungswege bis zum 31.12.2021 verlängert werden sollen, sind die Ausübungsrechte der Aktionäre dringend zu adjustieren, insbesondere sind die Auskunfts- und das Anfechtungsrechte wieder vollständig herzustellen.

In jedem Fall bedarf es auch einer substanziellen Reformdiskussion betreffend die Online HV. Dementsprechend sollte es in 2021 einen Entwurf zur Änderung des AktG geben, der zu einer rechtlichen Angleichung der reinen Online-HV zur (hybriden oder reinen) Präsenz-HV betreffend die Rechte und Pflichten von Aktionären und Leitungsorganen führt. Entscheidend hierfür ist eine tatsächliche Teilnahmemöglichkeit der Aktionäre an der

virtuellen Hauptversammlung im Wege des Rede-, Frage- und Stimmrechts sowie der Anfechtungsmöglichkeiten.¹

Die DVFA Kommission Governance & Stewardship steht Ihnen insbesondere für die Erörterung der jetzt anstehenden Verlängerung des COVID-19 Gesetzes selbstverständlich auch kurzfristig gerne zur Verfügung, da die Einbeziehung der Aktionärsseite für eine ausgewogene Weiterentwicklung als gemeinsames Anliegen verfolgt werden sollte.

Für die DVFA Kommission Governance & Stewardship

mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt

Prof. Christian Strenger

Prof. Dr. Julia Redenius-
Hövermann

Hendrik Schmidt

DVFA Kommission Governance & Stewardship – Die Kommission, die sich maßgeblich aus Investorenvertretern, insbesondere auch der vier größten deutschen Fondshäuser, Wissenschaftlern und Stimmrechtsberatern zusammensetzt, tritt für ein verantwortungsvolles Zusammenspiel von Unternehmen und Investoren am deutschen Kapitalmarkt ein – mit dem Ziel, Best Practice in der Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) ebenso zu fördern wie in der Umsetzung der treuhänderischen Investorenpflichten (Stewardship). Zu den Aktivitäten der Kommission gehört es, aktuelle Aspekte von Corporate Governance und Stewardship zu thematisieren, Standards mitzuentwickeln und relevante regulatorische Prozesse mitzugestalten. Die Kommission verfolgt dabei eine Abstimmung von grundsätzlichen Investoren-Positionen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit anderen Fachkreisen.

Weiterhin stellt sich die DVFA Kommission die Aufgabe, die kapitalmarktmäßige Bewertung der Governance-Verhältnisse von einzelnen Unternehmen durch die Vorstellung wesentlicher Qualitätskriterien mittels einer Scorecard („DVFA Scorecard for Corporate Governance“) zu ermöglichen.

<https://www.dvfa.de/der-berufsverband/kommissionen/governance-stewardship.html>

DVFA e.V. - Der Berufsverband der Investment Professionals in den deutschen Finanz- und Kapitalmärkten mit mehr als 1.400 persönlichen Mitgliedern engagiert sich für die Professionalisierung des Investment-Berufsstandes, erarbeitet Standards und fördert den Finance-Nachwuchs. Über verschiedene Gremien vertritt der Berufsverband die Interessen seiner Mitglieder, beteiligt sich an Regulierungsprozessen und bringt sich in politische Diskussionen ein. Er ist Mitglied von EFFAS - European Federation of Financial Analysts Societies mit über 17.000 Investment Professionals europaweit und bei der ACIIA - Association of Certified International Investment Analysts, einem Netzwerk mit 100.000 Investment Professionals weltweit. DVFA ist Mitglied im ICGN - International Corporate Governance Network, einem weltweiten Netzwerk von Asset Managern.

<https://www.dvfa.de/der-berufsverband.html>

¹ Redenius-Hövermann/Bannier, ZIP 2020, S. 1885 ff., die einen konkreten Reformvorschlag des § 118 AktG unterbreiten.